

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13.

Jahrgang 1874.

Inhalt der Gesetzsammlung.

413. 406. Das zu Berlin am 13. März 1874 ausgegebene 6. Stück der Gesetz = Sammlung enthält:

Nr. 8181. Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Gebühren für die Vollstreckung der Executionen Seitens der Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Landen. Vom 26. Februar 1874.

414. 407. Das zu Berlin am 16. März 1874 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8182. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Vom 9. März 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

415. 412. Betreffend die Auserkürssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämmtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel

ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1874.

sind, nach dem in den §§. 3 und 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, bezw. Landesfilbermünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmünzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Werthverhältnisse:

Preussische Friedrichsd'or zu . . .	5 Thlr. 20 Sgr.,
Kurfürstliche Pistolen zu . . .	5 Thlr. 20 Sgr.,
Württembergische, Badische, Großherzoglich Hessische Zehn- u. Fünfguldenstücke zu 10 Fl. bez.	5 Fl. — Kr.,
Württembergische Dukaten (Prägung seit 1840) zu . . .	5 Fl. 45 Kr.,
Badische Dukaten (Prägung seit 1837, sog. Rheingolddukaten) zu . . .	5 Fl. 35 Kr.,
Badische 500-Kreuzerstücke zu . . .	8 Fl. 20 Kr.

§. 4. Für alle im §. 3 nicht aufgeführten Goldmünzen Deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehalts an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

Zu diesem Behuf ist der Kasse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden.

Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht ver-

ringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

In Betreff der Grenze der Gewichtsminde- rung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der im §. 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten.

Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absätze des §. 4 vergütet.

Berlin, den 6. Dezember 1873.

Der Reichskanzler: J. B.: gez. Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichs-Gesetzblatt pro 1873 Seite 375 publicirten Bekanntmachung wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Die Einlösung der im Gebiete des Preussischen Staats geprägten, mit dem 1. April d. J. außer Kurs tretenden Landesgoldmünzen, als $\frac{2}{1}$, $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or, $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ Kronen Preussischen Gepräges, $\frac{2}{1}$, $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ Pistolen, Ducaten, $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ Kronen Hannoverschen Gepräges, $\frac{2}{1}$ und $\frac{1}{1}$ Pistolen Kurhessischen Gepräges, Ducaten der vormals freien Stadt Frankfurt u. s. w. ist während der Monate April, Mai und Juni d. J. durch nachbezeichnete königliche Kassen zu bewirken:

I. in Berlin:

die General-Staats-Kasse, das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände und das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände;

II. in den Provinzen:

die Regierungs-Haupt-Kassen, die Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover, die Landes-Haupt-Kasse in Sigmaringen und die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M.

2. Die Preussischen Friedrichsd'or werden zu 5 Thlr. 20 Sgr. in dem Falle angenommen resp. umgewechselt, wenn sie vollwichtig oder nur durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert sind, und zum Mindesten folgendes Gewicht haben:

A. die von 1750 bis 1820 auf freien Stempeln geprägten Friedrichsd'or.

a. die halben von 63,944 Preussischen Aß,

b. die ganzen " 127,888 " "

c. die doppelten " 256,776 " "

B. die seit 1821 im Ringe geprägten Friedrichsd'or.

a. die halben von 64,693 Preussischen Aß,

b. die ganzen " 130,328 " "

c. die doppelten " 260,656 " "

Das erwähnte Preussische Aß beruht auf der älteren Gewichtsordnung — §§ 19 und 20 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 149) — nach welcher

16 Aß = 1 Grän,

288 Aß = 18 Grän = 1 Loth,

4608 Aß = 288 Grän = 16 Loth = 1 Mark ausmachen.

Die Kurhessischen Pistolen werden gleichfalls zu 5 Thlr. 20 Sgr. angenommen resp. umgewechselt, wenn sie vollwichtig, oder nur durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringert sind.

3. Lediglich durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte Friedrichsd'orstücke, deren Mindergewicht größer ist, als das vorstehend angegebene Minimalgewicht (Passirgewicht), ferner alle übrigen vorstehend unter Nr. 2 nicht erwähnten Landesgoldmünzen des Preussischen Staatsgebiets werden nur nach dem Werthe ihres Gehaltes an feinem Golde eingelöst; das Pfund Feingold wird mit 1395 Reichsmark oder 465 Thalern vergütet; die Auszahlung der Vergütung für die abgelieferten Stücke erfolgt nach Feststellung des Metallwerthes Seitens der Münzverwaltung, durch diejenige Einlösungskasse, zu welcher die Stücke eingeliefert sind.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Beträge dieses Metallwerthes erhoben werden können, wird demnächst für Berlin durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, für die Provinzen durch die Regierungs-Amtsblätter von den betreffenden Einlösungskassen bekannt gemacht werden.

4. Das nach § 4 der obigen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers der Einlösungskasse bei Einlieferung der Goldmünzen in zwei Exemplaren einzureichende Verzeichniß derselben ist nach folgendem Schema anzufertigen:

Verzeichniß der

bei der Kasse zu
von dem zu
am ten 1874 eingelieferten Landesgoldmünzen, für welche der von der Münz-
verwaltung festzusetzende Metallwerth vergütet wird.

1. Lau- fende Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Münzsorten nach Gattung (Bild) und Jahreszahl.	3. Stückzahl dieser Münz- sorten.	4. Brutto- Gewicht.		5. Die Liefe- rung hat an Fein- gold ergeben		6. Der dafür zu ver- gütende Metall- werth beträgt (pro \mathfrak{A} 465 Thlr.)	
			\mathfrak{A}	Dec.	\mathfrak{A} fein	Dec.	Thlr.	Sgr.
1	Von 1750 bis 1820 auf freien Stempeln geprägte Preussische $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or	26						
2	Seit 1821 im Ringe geprägte Preussische $\frac{2}{3}$ Frie- drichsd'or	44						
3	Preussische $\frac{1}{2}$ Kronen von 1858 bis 1865	20						
4	Hannoversche $\frac{1}{2}$ Pistolen von 1834 bis 1845	8						
5	Hannoversche $\frac{1}{2}$ Kronen von 1859 bis 1865	5						
Summa geschrieben: Einhundert und drei Stück Gold- münzen. (Ort) den ten 1874. (Name und Stand des Einzahlers der Goldmünzen.)		103						

Von dem Einlieferer der Goldmünzen werden nur die Kolonnen 1, 2 und 3 des vorstehend vorgeschriebenen Verzeichnisses nach den darin angegebenen Beispielen ausgefüllt, während die Kolonnen 4, 5 und 6 in dem zweiten, von der Einlösungs-Kasse der Münz-Verwaltung einzusendenden Exemplare von der Letzteren ausgefüllt werden.

Bei demnächstiger Zahlung des für die eingelieferten Münzen festgesetzten Metallwerths wird der Betrag desselben von dem Empfänger in dem von ihm zurückzugebenden, mit Empfangsbcheinigung der Einlösungs-Kasse versehenen Exemplare des gedachten Verzeichnisses, nach vorheriger Ausfüllung der Kolonnen 4, 5 und 6 desselben Seitens der Einlösungs-Kasse, quittirt.

5. Formulare zu dem ad 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse werden auf Verlangen von den Einlösungs-Kassen unentgeltlich verabfolgt.

6. Der Einlieferer hat für jede der in dem Verzeichnisse aufgeführten Münzsorten besondere Packete (Beutel, Düten etc.) zu bilden und auf denselben zu vermerken: die laufende Nr. des Verzeichnisses, die Münzsorte und deren Stückzahl; auch sind sämtliche einzelne Packete, welche Behufs Prüfung ihres Inhalts Seitens der Einlösungs-Kasse leicht zu öffnen sein müssen, also nicht versiegelt werden dürfen, in einem Gesamt-Packete, bei größeren Quantitäten

in zugebundenem Beutel mit einem Etiquette einzuliefern, auf welchem der Name des Einzahlers, der Einzahlungstag, die Gesamt-Stückzahl der darin befindlichen Goldmünzen und die betreffende Einlösungs-Kasse angegeben ist.

Berlin, den 17. März 1874.

Der Finanz-Minister: gez. C a m p h a u s e n.

416. 428. Betreffend die Auserkürssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventions-
fußes. Vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münz-
gesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233)
hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen
getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner
als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die Kronenthaler Deutschen, Oesterreichischen oder
Brabanter Gepräges;

2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen,
halben und viertel Konventions- (Species-) Thaler
Deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den
mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand ver-
pflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 be-
zeichneten Münzen werden in den Monaten April,
Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-

Centralbehörden zu bezeichnenden Rassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Rassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Kr. bezw. 1 Thlr. 16 $\frac{1}{4}$ Sgr.,

$\frac{1}{2}$ Konventions-

(Species-) Thaler zu . . . 2 Fl. 24 Kr. bezw. 1 Thlr. 11 $\frac{1}{10}$ Sgr.

$\frac{1}{2}$ Konventions-

thaler (Konventionsgulden) zu 1 Fl. 12 Kr. bezw. — Thlr. 20 $\frac{1}{2}$ Sgr.

$\frac{1}{4}$ Konventions-

thaler zu . . . — Fl. 36 Kr. bezw. — Thlr. 10 $\frac{1}{3}$ Sgr.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherne und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler: J. B.: gez. De l b r ü c k.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichs-Gesetzblatt für 1874 Seite 21 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kronenthaler Deutschen, Oesterreichischen oder Brabanter Gepräges und die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions- (Species-) Thaler Deutschen Gepräges zu dem in §. 3 vermerkten Werthverhältnisse in den Monaten April, Mai und Juni d. J. von der General-Staatskasse in Berlin, der Regierungshauptkasse in Cassel, der Regierungshauptkasse in Wiesbaden, der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. und der Landes-Hauptkasse in Sigmaringen sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

Berlin, den 23. März 1874.

Der Finanz-Minister: C a m p h a u s e n.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

417. 409. Auf den Bericht vom 27. Februar d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der landwirthschaftliche Bezirks-Verein zu Mannheim im Großherzogthum Baden zu denjenigen Auspielungen von Pferden, Rindvieh etc., welche derselbe mit den in diesem Frühjahr daselbst stattfindenden Rindvieh-

und Pferdemarkten zu verbinden beabsichtigt, in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose vertreiben darf.

Berlin, den 4. März 1874.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf E u l e n b u r g.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis pro Stück 1 Gulden beträgt, in dem hiesigen Regierungsbezirke kein Hinderniß in den Weg zu legen ist.

Düsseldorf, den 19. März 1874. I. II. 1686.

418. 416. Polizei-Verordnung.

Die Erfahrung, daß Unfälle in Fabriken, welche den Tod oder schwere körperliche Beschädigungen der darin beschäftigten Personen zur Folge haben, bisweilen derartig verpätet zur Kenntniß der competenten Behörden gelangen, daß eine gründliche amtliche Untersuchung über den Hergang und die Ursache des Unglücks durch den Verlauf der Zeit vereitelt oder doch erschwert wird, veranlaßt uns, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den gesammten Umfang unseres Verwaltungsbezirks zu bestimmen, was folgt:

§ 1. Jeder Fabrik-Inhaber ist verpflichtet, jeden in seiner Fabrik vorgekommenen Unglücksfall, wodurch ein Mensch getödtet oder körperlich der Art beschädigt wird, daß eine mindestens sieben-tägige Arbeitsunfähigkeit die Folge davon ist, sofort und jedenfalls innerhalb 48 Stunden entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Nichtbeachtung dieser Vorschrift (§ 1) wird an dem Fabrik-Inhaber mit Geldstrafe von 3 bis 10 Thalern oder entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, den 12. März 1874. I. III. 791.

419. 419. Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu Coblenz vom 16. Dezember v. J. Nr. 9561 ist der katholischen Pfarr-Gemeinde zu Gerresheim gestattet worden, Behufs Aufbringung der Mittel zu dem nothwendig gewordenen Restaurationsbau der katholischen Stiftskirche daselbst, deren Erhaltung sowohl aus historischen als monumentalen Rücksichten höchst wünschenswerth erscheint, bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen bis zum 1. October d. J. durch Deputirte eine Hauscollecte abzuhalten. Letztere sind ermächtigt, die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich zu behalten, müssen indessen mit ordnungsmäßigen und gehörig beglaubigten Legitimationen versehen sein.

Düsseldorf, den 20. März 1874. I. V. B. 1352.